

79. Inwieweit kann ein Privatweg durch Widmung der Eigentümer sich zu einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege ausbilden?

Kann in der Besiznahme und tatsächlichen Einverleibung von im Privateigentum stehenden Grund und Boden in eine öffentliche Straße das Verlangen der Stadtgemeinde auf Abtretung desselben gemäß § 13 Ziff. 1 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 gefunden werden, die die Gemeinde zur Einleitung des Enteignungsverfahrens behufs Festsetzung der dem Eigentümer zu gewährenden Entschädigung verpflichtet?

Kann sich die Stadtgemeinde zur Abweisung ihrer bezüglichen Verpflichtung auf polizeiliche Anordnungen bezüglich der Einrichtung der Straße namentlich dann berufen, wenn die Polizeiverwaltung in der Hand der städtischen Verwaltung liegt?

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. Oktober 1905 i. S. Stadtgemeinde Remscheid (Bekl.) w. B. u. Gen. (Kl.). Rep. II. 56/05.

I. Landgericht Esberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Kläger sind grundbuchmäßige Eigentümer der zu Nemscheid gelegenen Industriestraße, die im Kataster als Parzelle Flur 3 Nr. 5986/783 und 5987/783 eingetragen ist. Für einen Teil dieser Straße ist das Fluchtlinienfestsetzungsverfahren eingeleitet. Die Fluchtlinien sind für die Straße von der Bismarckstraße bis zur Greulingstraße am 29. Dezember 1893, und für den Teil der Straße, der an der Greulingstraße beginnt und bei den Punkten o. d. einer vorgelegten Handzeichnung endet, am 22. Oktober 1896 förmlich festgesetzt worden.

Die Kläger behaupteten, daß die Industriestraße, die bisher immer ein Privatweg gewesen sei, nunmehr von der verklagten Stadtgemeinde als öffentlicher Weg in Anspruch genommen werde, daß die Beklagte an der Wegefläche eine Reihe von Besitzhandlungen vorgenommen und damit die Abtretung der Parzellen für den öffentlichen Verkehr verlangt habe. Die Beklagte sei daher gemäß §§ 13 Ziff. 1 und 14 Abs. 1 des Fluchtliniengesetzes verpflichtet, behufs Feststellung der Entschädigung das Enteignungsverfahren einzuleiten. Eventuell müsse die Beklagte für die Entziehung der Wegefläche Entschädigung nach allgemeinen Grundsätzen leisten, oder, falls auch diese Entschädigungspflicht nicht gegeben sei, die von ihr widerrechtlich in der Straße angelegten Gas- und Wasserleitungsröhren entfernen.

Die Kläger haben demnach Klage erhoben mit dem Antrag,

1. in erster Linie die Beklagte für verpflichtet zu erklären, wegen der oben angegebenen Parzellen das Enteignungsverfahren einzuleiten;
2. eventuell die Beklagte zu verurteilen, wegen Entziehung dieser Parzellen Entschädigung zu leisten;
3. äußerst eventuell die Beklagte zu verurteilen, die Gas- und Wasserleitungsröhren aus der Straße zu entfernen.

Das Landgericht verurteilte die Stadt nach dem ersten Klageantrag, und die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auch die Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts ist die von demselben durch Zurückweisung der Berufung aufrechterhaltene Beurteilung der verklagten Stadtgemeinde zur Einleitung des Ent-

eignungsverfahrens wegen der zu Remscheid gelegenen, nunmehr in die Industriestraße hineingezogenen Grundstücksparzellen der Kläger Flur 3 Nr. 5986 und 5987 aus 783, soweit sie auf der Zeichnung des Geometers P. vom August 1902 mit a. c. d. bezeichnet sind, rechtlich begründet.

Das Oberlandesgericht hat zunächst das Privateigentumsrecht der Kläger, als Rechtsnachfolger der Eheleute Sch., an den vorbezeichneten Parzellen auf Grund der von denselben vorgelegten notariellen Urkunden einwandfrei festgestellt. Seitens der beklagten Stadtgemeinde ist denn auch in dieser Hinsicht zur Begründung der Revision lediglich geltend gemacht worden, es sei vom Oberlandesgericht zu Unrecht ein ihrerseits gestelltes Beweisverbot übergegangen worden, daß die Industriestraße, nachdem sie von den Klägern und ihren Rechtsvorgängern angelegt worden, von jeher öffentlichen Zwecken gedient habe, wobei bemerkt wurde, es könne sehr wohl ein ursprünglich Privatziwecken dienender Weg im Verlauf der Zeit mit Zustimmung der Wegeigentümer und unter Duldung der Wegepolizeibehörden sich zu einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege ausbilden.

Dieser Angriff ist indessen verfehlt. Das Oberlandesgericht hat das fragliche Vorbringen gewürdigt; insbesondere hat dasselbe hervorgehoben, die Industriestraße sei früher eine mit nur einzelnen Häusern besetzte Saßgasse gewesen, die zum öffentlichen Verkehr wenig geeignet gewesen sei; die Eheleute Sch. wie ihre Rechtsnachfolger hätten bei dem Verkaufe von angrenzenden Grundstücken dem Käufer jedesmal eine Servitut zur Benutzung des Weges bestellt und dadurch zu erkennen gegeben, daß sie den Weg nicht allgemein für jedermann zugänglich machen, sondern nur den Angrenzern ein privates Recht auf Benutzung des Weges, soweit es für ihre Grundstücke erforderlich war, erteilen wollten; sodann hätten auch die Erben der Eheleute Sch. bei der Teilung vereinbart, der Weg müsse für die Interessenten, deren Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger bestehen bleiben. Wenn aus diesen wesentlichen Umständen vom Oberlandesgericht der Schluß gezogen wird, daß seitens der Kläger und ihrer Rechtsvorgänger eine Widmung des Weges zu öffentlichen Zwecken, die demselben den Charakter eines öffentlichen Weges beigelegt hätte, nicht anzunehmen sei, und daß das fragliche Beweis-

erbieten, das auf eine solche Annahme hinzuweisen scheine, demgegenüber als zu unbestimmt nicht in Betracht kommen könne, so ist dem lediglich beizupflichten.

Das Oberlandesgericht hat sodann weiter angenommen, daß die verklagte Stadt an den streitigen Grundstücken eine Reihe von Besitzhandlungen vorgenommen habe, die sich als umfassende Besitzergreifung und tatsächliche Umgestaltung derselben als öffentliche Straße darstellten; es erachtet danach die Voraussetzungen des § 13 Ziff. 1 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875, „daß die zur Straße bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden“, für gegeben. Diese Besitzergreifungshandlungen bestehen einmal in der im Jahre 1896 erfolgten Legung von Gas- und Wasserleitungsröhren in die Grundstücke, und sodann in der im Jahre 1900 erfolgten, bis auf einen Teil des Bürgersteiges an den Klägern verbliebenen Grundstücken, vollendeten Ausbauung der Straße, unter Einbeziehung der den Klägern gehörigen Flächen, soweit sie zwischen den festgestellten Fluchtlinien liegen.

Die verklagte Stadt hat geltend gemacht, sie habe den Ausbau der Industriestraße auf polizeiliche Anordnung und zudem lediglich im Auftrag und Interesse der Angrenzer vorgenommen, und sie hat gerügt, ein von ihr in der Berufungsinstanz angetretener Beweis, daß von dem Bürgermeister als Polizeiverwalter verschiedenen Angrenzern eröffnet worden sei, daß aus polizeilichen Gründen, in Ansehung des auf der Straße tatsächlich stattfindenden Verkehrs mit schwerem Fuhrwerk, die Straßenbefestigung gefordert werden müsse, sei vom Oberlandesgericht übergangen worden. Indessen auch dieser Angriff ist verfehlt. Abgesehen davon, daß die Legung der Gas- und Wasserrohren aus wegepolizeilichen Gründen nicht behauptet ist, hat auch das Oberlandesgericht auf Grund des Ergebnisses der gesamten Verhandlungen, insbesondere unter Bezugnahme auf die vorgelegten Berichte über Verhandlungen der Stadtverordneten und die Äußerungen der beteiligten Behörden festgestellt, daß, wenn auch zeitweise wegen des schlechten Zustandes der Straße polizeiliche Anordnungen in Aussicht genommen gewesen seien, und wenn auch bei dem Ausbau der Straße das Interesse der Anlieger, die sich auch zur Tragung von Kosten verpflichtet hatten, einen bedeutsamen Faktor gebildet habe, doch die Stadt als solche die Legung der Röhren

und den Ausbau der Straße, zum Teil auch aus eigenen Mitteln, ausgeführt und die Pflicht zur Unterhaltung der Straße übernommen hat. Danach ist das erwähnte Beweiserbieten sachlich gewürdigt und mit Recht für unerheblich erachtet worden; die nicht ausdrückliche Erwähnung desselben kann als entscheidender Mangel des Urteils nicht angesehen werden.

Was insbesondere den Gesichtspunkt der polizeilichen Verfügung anlangt, so ist nicht ersichtlich und nicht behauptet, daß eine solche im vorliegenden Falle erlassen worden ist. Selbst wenn aber auch die Stadt infolge einer Anordnung der Polizeiverwaltung dazu übergegangen wäre, die Industriestraße auszubauen und zu diesem Zwecke das innerhalb der festgesetzten Fluchtlinien liegende Privateigentum in Besitz zu nehmen, so würde dieser Umstand dem auf Grund der §§ 13 Ziff. 1 und 14 Abs. 1 des Fluchtliniengesetzes erhobenen und zugesprochenen Anspruch auf Einleitung des Enteignungsverfahrens behufs Feststellung der den Klägern zu gewährenden Entschädigung nicht entgegenstehen. Eine solche polizeiliche Verfügung würde rechtlich nur den Grund des Vorgehens der Stadtgemeinde bilden, der als solcher die Herrichtung und Unterhaltung der städtischen Straßen obliegt, und die hierbei auch diejenigen Maßnahmen zu beobachten hat, die von den zuständigen polizeilichen Organen im Interesse der Sicherheit des Verkehrs für notwendig erachtet werden. Dieses Verhältnis ist auch dann nicht anders, wenn, wie im vorliegenden Falle, die städtischen Behörden auch mit der Polizeiverwaltung betraut sind. Es ist nicht angängig, bei Anordnungen der Gemeindeverwaltung über Anlegung von Straßen, die tatsächlich in das Privateigentum eingreifen, die Entschädigungspflicht der Gemeinde aus dem Gesichtspunkte abzulehnen, weil dieselbe Verwaltung als polizeiliches Organ die erfolgte Regulierung aus Gründen polizeilicher Natur für nötig gehalten und angeordnet hat.

Die verklagte Stadtgemeinde hat schließlich noch die Verletzung des § 13 Ziff. 1 des Fluchtliniengesetzes um deswillen gerügt, weil in den vom Oberlandesgericht festgestellten Handlungen ein Abtretungsverlangen im Sinne jener Bestimmung nicht zu finden sei, insbesondere, wie der V. Zivilsenat (Entsch. in Zivilf. Bd. 33 S. 238) ausgesprochen habe, die tatsächliche Einverleibung in die Straße dem Falle nicht gleichgestellt werden könne, daß die zur Straße bestimmten Flächen

auf Verlangen der Gemeinde abgetreten werden (zu vgl. auch Friedrichs-v. Stranz u. Torney, Fluchtliniengesetz 5. Aufl. zu §§ 13. 14 S. 144 Bem. 6).

Ob jener Entscheidung des V. Senats — der gegenüber übrigens für einen dem Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 unterstehenden Fall auf die Entscheidung des VII. Zivilsenats Bd. 55 S. 7 flg. zu verweisen ist — würde beigetreten werden können, bedarf der Erörterung und Entscheidung nicht, weil die tatsächliche Sachlage damals insofern eine wesentlich andere war, als lediglich infolge der bei Erteilung der polizeilichen Bauerlaubnis aufgegebenen Innehaltung der festgesetzten Fluchtlinien ohne jedes Zutun der Stadtgemeinde ein Teil des klägerischen Grundstücks unbebaut geblieben war. Im vorliegenden Falle hat das Oberlandesgericht tatsächlich in der Ausbauung der klägerischen Grundstücke zur öffentlichen Straße, zu der auch die Genehmigung der Kläger festgestellt wird, das Verlangen der Abtretung für den öffentlichen Verkehr und die Abtretung selbst gefunden. Das ist nicht rechtsirrtümlich; insbesondere ist eine Abtretung zu Eigentum für die Anwendung des § 13 Riff. 1 a. a. D. nicht erforderlich.

Dieses Ergebnis entspricht denn auch materiell durchaus der gegebenen Sachlage und dem Grundsatz, der in Art. 9 der preussischen Verfassungsurkunde und dem zur Zeit des Eingriffs geltenden Art. 545 Code civil Ausdruck gefunden hatte, daß das Eigentum nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und nur gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden darf (vgl. § 75 Einl. zum preuß. N. L. R.). Durch die Einbeziehung in die öffentliche Straße, an der als *res extra commercium* ein Privateigentumsrecht nicht möglich ist, wurde den Klägern jede Ausnutzung und Bewertung ihres Eigentums entzogen und unmöglich gemacht. Wollte man ihnen auch den Anspruch auf Entschädigung, bzw. Festsetzung derselben in dem hierfür vorgesehenen Enteignungsverfahren absprechen, so ständen sie dem Eingriffe in ihr Privatrecht gegenüber rechtlos da, während andererseits die Stadtgemeinde ohne Gegenleistung das publizistische Eigentum der von ihr in Besitz genommenen Grundstücke erwerben würde. Das ist nicht der Wille des Gesetzes und entspricht insbesondere nicht der Tendenz des Fluchtliniengesetzes, wie sich auch aus den weiteren Bestimmungen, insbesondere des § 13 a. a. D., ergibt.

Im gleichen Sinne hat denn auch in ähnlich liegenden Fällen insbesondere der erkennende Senat wiederholt entschieden (vgl. u. a. Rhein. Arch. 84 II S. 42 flg., 87 II S. 47 flg., Entsch. in Zivils. Bd. 46 S. 286, Urteil vom 14. Juni 1901, Rep. II. 81/01, und vom 24. Februar 1905, Rep. II. 259/04); derselbe findet keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

Danach war die Revision der verklagten Stadtgemeinde zurückzuweisen.